



Amtsgericht Ravensburg

Postfach 2080, 88190 Ravensburg
88212 Ravensburg, Herrenstraße 42
Telefon: 0751/8060
Telefax: 0751/8061458
Durchwahl: 0751/806-1466

6.12.2011
Auftrag(A10):466623051105

Aktenzeichen: 4 Cs 16 Js 17816/2011
Bitte Aktenzeichen bei allen Schreiben angeben!

Absender: Amtsgericht Ravensburg 4 Cs Amtsgericht, Herrenstraße 42, 88212 Ravensburg

Frau / HERR
Egon Franz Moosmayer
Am Reischberg 5
88410 Bad Wurzach

Bitte bringen Sie diese Ladung und Ihren Personalausweis bzw. Reisepaß zum Termin mit

Ladung zum Termin am

**Mittwoch/ den 21. Dezember 2011, 10:45 Uhr, Saal 103 im
Gerichtsgebäude Erdgeschoss**

zur Hauptverhandlung
im Strafverfahren gegen Moosmayer, **Egon Franz**
wegen Körperverletzung

Sehr geehrte Frau Moosmayer,

Aufgrund Ihres Einspruchs gegen den Strafbefehl werden Sie zur Hauptverhandlung geladen. Kommen Sie bitte rechtzeitig.

Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Rechtsanwalt mit schriftlicher Vollmacht, welche die Befugnis, Sie zu verteidigen und zu vertreten, umfassen muß, erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so muß Ihr Einspruch ohne Verhandlung zur Sache verworfen werden.

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Deshalb genügt es nicht, wenn ein Rechtsanwalt auftritt. Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann trotz Anwesenheit Ihres Verteidigers **Ihre Vorführung** angeordnet oder **ein Haftbefehl gegen Sie erlassen** werden.

Sollten Sie die Reisekosten nicht aufbringen können, erhalten Sie auf **rechtzeitig vor dem Termin** gestellten Antrag von hier (in Eilfällen auch vom Amtsgericht Ihres Aufenthaltsortes) einen Gutschein zum Erwerb einer Fahrkarte.

Als Zeugen und Sachverständige sind geladen worden:

Heidi Hummer in
Ravensburg
Christian Sellerbeck in
Owingen
Frank Lohmann in Bad
Buchau

Jörg Epple in Ravensburg

Sie können beim Gericht die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger und die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, beantragen. Sie müssen aber die Namen und Anschriften der Zeugen und Sachverständigen unverzüglich dem Gericht mitteilen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; zu ihrer Vernehmung ist das Gericht aber **nur verpflichtet, wenn zuvor einem entsprechenden Beweisantrag** stattgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

(Gmeinder)

Justizangestellte